

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. October 1880.

1. Gassenreinigung.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Deputation, dem Unternehmer **H. L. M. Zuppe** für den geforderten Preis von **M. 67 000** per Jahr den Zuschlag zu ertheilen, unter der Bedingung einverstanden, daß der Unternehmer während der Dauer seines Contracts verpflichtet bleibt, falls innerhalb dieser Zeit die Einführung des Tonnen-systems für den zweiten District durch Senat und Bürgerschaft beschlossen werden sollte, die damit nach den Submissionsbedingungen verbundenen Leistungen gegen Zahlung der mit demselben zu vereinbarenden Mehrkosten bis zum Höchsbetrage von **M. 13 000** per Jahr zu übernehmen.

2. Verkauf eines Staatsgrundstücks.

Die Bürgerschaft genehmigt den von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit **D. D. Knoop** am 21. Juli 1880 abgeschlossenen Kaufvertrag.

3. Neues Filterbassin für die Wasserkunst.

Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag der Deputation und bewilligt die erforderlichen **M. 103 400** auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen, wie beantragt, und insbesondere davon für die diesjährigen Bauarbeiten den Betrag von **M. 16 000**.

4. Vermiethung des Stephanithorhauses.

Die Bürgerschaft genehmigt die Anträge der Deputation und bewilligt den geforderten Betrag von **M. 2 500** noch für das laufende Jahr.

5. Nachbewilligung für den Straßenbau.

Die Bürgerschaft ist ihrerseits mit der Nachbewilligung von **M. 15 000**, dem Antrage der Deputation gemäß, einverstanden.

6. Nachbewilligung für den Strombau.

Die Bürgerschaft ist auch mit dieser Nachbewilligung von **M. 35 000**, in Gemäßheit des Antrages der Deputation, einverstanden.

Zugleich ersucht die Bürgerschaft die Baudeputation, Abtheilung Wasserbau, darüber zu berathen und zu berichten, ob es sich im Interesse der bremischen Schifffahrt und Finanzen empfiehlt, die sogenannte lange Bucht vermittelst eines Durchstichs von Lankenau bis Hasenbüren zu beseitigen und ersucht den Senat, diesem beizutreten.

Der Antragsteller hat bei Stellung seines Antrags folgende Motive vorgebracht:

Die lange Bucht kostet dem Staate jährlich bedeutende Summen, da sich die Sinkstoffe naturgemäß vorzugsweise in den Buchten des Flusses ablagern. Die Entfernung von Lankenau nach Hasenbüren beträgt in gerader Richtung etwa drei Kilometer, während jetzt die betreffende Strecke des Stromes eine Länge von etwa fünf Kilometer hat. Durch die Verkürzung derselben um zwei Kilometer würden in Zukunft ganz erhebliche Unterhaltungskosten erspart werden, auch würde dem Staate ein Areal von etwa 400 000 Quadratmetern zur Ablagerung des ausgebaggerten Materials gewonnen werden. Nach Beseitigung der langen Bucht

würde sich die Strömung gegen jetzt wie 3 zu 5 verhalten und der Fluß sich dadurch voraussichtlich, da er dann eine beinahe gerade Richtung von der Stadt bis zur Mündung erhält, selbst corrigiren. Außerdem würde das Unterhalten der Weiserdeiche längs der betreffenden Strecke, welches jetzt den Bewohnern dieses Theils des Landgebiets jährlich etwa M. 10 000 kostet, ganz hinwegfallen.

Zur Zeit ist es den Schiffen fast unmöglich, ohne Aufwendung besonderer Kosten die lange Bucht stromaufwärts zu passiren, wodurch sich die Frachten vertheuern; zudem ist bei Eisgang die lange Bucht häufig der Platz, wo Eisstauungen eintreten. Nach Beseitigung dieser Bucht würde voraussichtlich etwa ein Fuß Fluthwasser mehr an die Stadt kommen und dadurch den Fahrzeugen in den meisten Fällen ermöglicht werden, ohne Aufwendung besonderer Kosten die Stadt zu erreichen. Auch die Bremische Industrie leidet unter dieser Kalamität, so saß z. B. das im Etablissement der Actiengesellschaft „Wefer“ erbaute Kanonenboot „Krokodil“ vierzehn Tage fest, wodurch der genannten Gesellschaft M. 3000 Kosten entstanden sein sollen. Die Vertiefung und Correction unseres Weferstroms hat sich zu einer Lebensfrage für Bremen gestaltet, und werden dagegen die — nach Berechnung des Antragstellers — auf M. 500 000 sich belaufenden Kosten nicht in Betracht kommen können, zumal der Staat durch den Gewinn von Ländereien und durch Ersparung von Unterhaltungs- und Verbesserungskosten einen bedeutenden Theil der Anlagekosten zurückerhält.

7. Notariatsordnung.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Entwurfe der revidirten Notariatsordnung sammt Gebürentaxe im Uebrigen ihre Zustimmung, hat indessen beschlossen:

- 1) Den § 5 des Entwurfs zu streichen,
- 2) den §§ 17 und 39 folgende Fassung zu geben:

§ 17.

Von den bei einem Notar in Gewahrsam gebliebenen Urkunden können nur dieser, sein Vertreter (§ 6) und derjenige Notar, beziehungsweise das Amtsgericht, welche dessen Acten nach seinem Abgange übernommen haben, (§§ 38 und 39), amtliche Ausfertigungen ertheilen.

§ 39.

Das Amtsgericht, beziehungsweise der Notar, welche die Acten abgegangener Notare bewahren, haben die Ausfertigungen aus denselben unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift zu ertheilen, unter Anführung des Grundes, weshalb die Ausfertigung von ihnen ertheilt wird.

- 3) Dem § 18 folgende Fassung zu geben:

„Die von einem Vertreter unter Bezeichnung dieser Eigenschaft oder demjenigen Notar, beziehungsweise dem Amtsgerichte, welche die Acten eines abgegangenen Notars übernommen haben, gemäß den Vorschriften des § 39 ertheilten amtlichen Ausfertigungen haben dieselbe Gültigkeit etc.“

- 4) In § 20 im zweiten Absatz statt „spätestens an dem auf die Aufnahme folgenden Tage“ zu sagen: „spätestens an dem zweiten auf die Aufnahme folgenden Werkstage.“

- 5) Im zweiten Absatz des § 22 hinter „außerdem“ einzuschalten: „abgesehen von dem Falle des § 21“.

- 6) In § 34 dem zweiten Satze des ersten Absatzes folgende Fassung zu geben:

„In dasselbe werden die Acta Tag für Tag, die gemäß § 20 Abs. 2 übergebenen Urkunden am Tage der Uebergabe eingetragen.“

und sodann hinzuzufügen:

„Der Notar hat die Eintragungen eigenhändig vorzunehmen oder einzeln zu unterzeichnen.“

- 7) Im letzten Satze des § 37 statt „die Urkunden“ zu sagen: „diese Urkunden.“

- 8) In § 44 die Nummern 1, 2 und 3 so umzustellen, daß 3 nunmehr 1, 1 hingegen 2 und 2 schließlich 3 wird.

9) In § 46 statt „und § 2 des Gesetzes“ zu setzen: und das Gesetz.“

10) In § 48 den letzten Satz „An Stelle des § 71, 4 des letzterwähnten Gesetzes tritt die Bestimmung: § 71, 4 die Aufsicht über die Notare“ zu streichen und statt dessen hinter § 42 einzuschalten einen neuen Paragraphen: „Die Aufsicht über die Notare führt dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen amtlichen Wohnsitz hat,“ und demgemäß die durch die Einschaltung dieses Paragraphen, beziehungsweise durch die Streichung des § 5 nöthige Aenderung der Nummern der Paragraphen und der allegirten Paragraphen vorzunehmen.

11) Als Ueberschrift der „Gebürentaxe“ zu setzen „Gebührenordnung“.

12) Den §§ 7, 9, 10, 11 und 12 der Gebührenordnung je zu Anfang folgende Fassung zu geben:

§ 7. „Für die Abfassung eines Kauf- oder Uebertragungsvertrages eines Immobile einschließlich der Information“ zc.

§ 9. „Für die Besorgung des freiwilligen öffentlichen Verkaufs eines Immobile, einschließlich der Information, der Abfassung“ zc.

§ 10. „Für die Willigung von Handfesten, einschließlich der Information, der Vollmacht und der Reccesse“ zc.

§ 11. „Für die Besorgung der Umschreibung eines Immobile, einschließlich der Information, der Vollmacht und der Reccesse“ zc.

§ 12. „Für die Besorgung der Adjudication von Kaufgeldern eines Immobile, einschließlich der Information, der Vollmacht und der Reccesse“ zc.

13) in § 11 der Gebührenordnung zur Verbesserung eines Druckfehlers am Schlusse zu setzen „§ 7“ statt „§ 6“.

14) am Schlusse der Gebührenordnung folgenden neuen Absatz hinzuzufügen: „Andererseits findet der § 12 der vorstehenden Gebührenordnung auch auf Rechtsanwältel Anwendung“.

Mittheilung des Senats

vom 8. October 1880.

1. Verkauf eines Staatsgrundstücks.
2. Neues Filterbassin für die Wasserkunst.
3. Vermietzung des Stephanithorhauses.
4. Nachbewilligung für den Straßenbau.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 6. d. M. bei.

5. Nachbewilligung für den Strombau.

In Betreff der Nachbewilligung tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei. Ueber den Antrag derselben, die Beseitigung der sog. langen Bucht vermittelt eines Durchstichs von Lantenau bis Hasenbüren betreffend, behält er sich seine Erklärung vor.

6. Revision der jährlichen Steuern.

Die Steuerdeputation hat einen Bericht eingereicht, die Revision der jährlichen Steuern betreffend, welchen der Senat der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung hieneben zugehen läßt.